

Hausordnung des Internates Zollstraße

Lesefassung

1. Tagesablauf

06:15 Uhr bis 07:00 Uhr	Frühstück
22:00 Uhr	Hausruhe
23:00 Uhr	Nachtruhe

2. An- und Abreise

(1) Das Wohnheim ist am Tag vor Beginn der Blockbeschulung bzw. Vollzeitbeschulung ab 18:00 Uhr geöffnet. Kann ein Wohnheimnutzer nicht anreisen, hat eine Benachrichtigung am Tag vor Beginn der Beschulung bzw. am 1. Beschulungstag zu erfolgen. Geht innerhalb von 3 Tagen keine Mitteilung ein, werden die Gebühren für den Block bei Blockbeschulung bzw. für den laufenden Monat bei Vollzeitbeschulung nicht gem. § 5 erstattet.

(2) Am Abreisetag sind die Zimmer bis 08:00 Uhr zu räumen.

3. Verhaltensgrundsätze

(1) Während des Aufenthalts in der Einrichtung ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Tiere dürfen in das Wohnheim nicht mitgebracht bzw. dort gehalten werden.

(3) Dem Benutzer wird während des Aufenthalts im Wohnheim ein Zimmerschlüssel ausgehändigt, der beim Verlassen der Einrichtung im Dienstzimmer zu hinterlegen ist. Für den Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer.

(4) Das Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Orten gestattet. Die Aschenbecher sind in feuerfesten Behältern mit Deckel zu entleeren. In allen anderen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.

(5) Gegenseitiger Besuch auf den Zimmern ist bis 21:30 Uhr erlaubt.

(6) Das Fernsehen ist bis zur Nachtruhe möglich.

(7) Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol im Wohnheim sind untersagt. Nach Absprache mit der Heimleiterin können für Feiern in den Gemeinschaftsräumen Ausnahmen erteilt werden.

(8) Alle Räume, Einrichtungsgegenstände und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei bewusst oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder grober Verunreinigung werden die Verursacher zur Schadenersatzleistung herangezogen. Dies gilt auch für Tapeten, Fußbodenbeläge, Fenster und Türen.

(9) Der Benutzer hat für ordnungsgemäße Reinigung der zur Nutzung überlassenen Sachen und für ausreichende Lüftung der ihm zur Nutzung überlassenen Räume zu sorgen.

(10) Ehrlichkeit ist oberstes Gebot im Wohnheim. Nachgewiesener Diebstahl an wohnheim-eigenen Gegenständen (Mobiliar und Inventar) und an Privateigentum bedeutet Ausweisung aus dem Wohnheim.

4. Sicherheitsmaßnahmen

(1) Wertvolle Gegenstände sowie größere Geldbeträge können im Wohnheim nicht sicher aufbewahrt werden. Es besteht dafür kein Versicherungsschutz.

(2) Computer und andere Geräte der Medientechnik dürfen nur im betriebssicheren Zustand mitgebracht und mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Für mitgebrachte Fernseh- und Rundfunkgeräte hat der Mieter auf eigene Kosten eine Anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorzunehmen und die Gebühren selbst zu tragen.

(3) Das Mitbringen, Nutzen und Lagern von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sowie das Mitbringen und der Besitz von Drogen im Wohnheim sind verboten. Feuerwerks- und Knallkörper dürfen im Wohnheim nicht verwendet werden.

(4) Elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Wohnheimleiterin genutzt werden, wenn die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und eine Belästigung der Hausbewohner sowie eine Beeinträchtigung der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind.

(5) Die Benutzung von Kaffeemaschinen u. ä. ist auf den Zimmern nicht erlaubt, hierfür steht die Küche zur Verfügung.

(6) Tauchsieder sind grundsätzlich verboten. Bügeleisen sind nur im Speiseraum zu nutzen und dürfen nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden.

(7) Jeder Schüler, der das Wohnheim verlässt, trägt sich in das Ausgangsbuch ein. Das Buch liegt im Dienstzimmer aus. Ist ein Fernbleiben vom Wohnheim nach 21.30 Uhr erforderlich (z.B. Kino), ist dies vorher mit dem diensthabenden Betreuer abzusprechen.

(8) Besucher haben sich beim diensthabenden Betreuer anzumelden.

5. Hygienische Maßnahmen

(1) Die Heimbewohner achten auf die Sauberhaltung aller sanitären Anlagen.

(2) Nach dem Duschen ist der Duschvorraum trockenzuwischen.

(3) Die Zimmer sind durch die Nutzer selbst zu säubern (täglich besenrein).

(4) Donnerstags sind die Zimmer bis 17.30 Uhr zu wischen und die Fensterbänke feucht auszuwischen.

(5) Am Donnerstag vor der Abreise sind ebenfalls die Kühlschränke auszuwaschen.

(6) Verderbliche Lebensmittel dürfen nur in den dafür zur Verfügung stehenden Kühlschränken aufbewahrt werden.

(7) Durch die Benutzer der Küche ist diese vor dem Verlassen zu reinigen.

(8) Alle Heimbewohner tragen im Haus gesonderte Schuhe. Dies trifft nicht für Eltern oder Gäste zu.

6. Fluchtwege

(1) Bei Gefahr ist das Wohnheim umgehend über die Eingangstreppe und durch die Eingangstür (Schule) zu verlassen. Sammelpunkt ist der Parkplatz gegenüber dem Wohnheim. Ist die Eingangstreppe nicht mehr benutzbar, ist am Flurende die Polstertür zu öffnen. Über die dortige Treppe ist das Wohnheim zu verlassen. Sammelpunkt ist wiederum der Parkplatz gegenüber dem Wohnheim.

(2) Der im Wohnheim aushängende Fluchtplan ist zu beachten.

7. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei einmaligem Verstoß (einmalig, nachweislich) gegen die Hausordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen, bei wiederholten Verstößen erfolgt die Auflösung des Benutzerverhältnisses.